



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwick-  
lung, Bau, Verkehr und Liegen-  
schaften

GZ: (GB 6) 61 00 39

Datum: 1 2. MRZ. 2021

## **Beschlusskontrolle zu A0026/19 (Sitzungsnummer: SB/016/2020)**

Sicherung der künftigen öffentlichen Zugänglichkeit des Herzogin Gartens und Aufstellung von Kunst im öffentlichen Raum prüfen

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- 1. zu berichten, inwiefern die im städtebaulichen Vertrag vereinbarte öffentliche Zugänglichkeit sowie der dauerhafte Erhalt und Unterhalt des Herzogin Garten gewährleistet wird. Der Bericht ist dem Stadtrat bis 31. Dezember 2020 darzulegen;“**

Die öffentliche Zugänglichkeit sowie Erhalt und Unterhalt der Gartenanlage sind mittels Festsetzungen und Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6021, Dresden-Altstadt I, An der Herzogin Garten sowie Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Im Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6021, Dresden-Altstadt I, An der Herzogin Garten vom 25. Juni 2014 zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger, der Saal GmbH, wurde dazu vereinbart:

In § 13 Abs. 2 die Eintragung einer Dienstbarkeit auf der privaten Grünfläche, und die Kosten für Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht:

*„Für die im Rechtsplan festgelegten Wegebeziehungen und sonstigen Flächen mit einer Nutzung auch für die Allgemeinheit ist ein Gehrecht spätestens bis zum Satzungsbeschluss durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten entsprechend § 15 Abs. 2 zugunsten der Stadt grundbuchrechtlich zu sichern. Der Text der Bewilligung ergibt sich aus Anlage 4 zu diesem Vertrag. Der Vorhabenträger hat ein Mitbenutzungsrecht an der von ihm nach diesem Vertrag auf der Dienstbarkeitsfläche zu errichtenden Anlage. Die Vertragsparteien vereinbarten gemäß § 1090 Abs. 2 BGB i. V. m. § 1021 BGB, dass die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Fertigstellung beim Vorhabenträger liegt und er insoweit auch die Kosten trägt.“*

Die Befristung auf fünf Jahre deckt den Zeitraum der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis zum Erreichen eines funktionsfähigen Zustandes ab und bezieht sich lediglich auf die Kostentragung für die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht durch den Vorhabenträger, die Eigentumsverhältnisse (privates Eigentum) sind davon nicht betroffen.

Die Gartenanlage ist eine private Anlage und es ist davon auszugehen, dass sie auf absehbare Zeit eine private Anlage bleibt.

Nach Ablauf der fünf Jahre sind Unterhalt und Verkehrssicherung durch den Eigentümer im Rahmen der allgemeinen Eigentümerverpflichtungen zu übernehmen.

**In § 15 Abs. 2 die dauerhaften Öffnungszeiten für die Durchwegung:**

*„Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens bis zur Fertigstellung des Vorhabens auf seine Kosten eine Dienstbarkeit entsprechend §13 Abs. 2 zu bestellen.*

*Er stellt die Benutzung der Durchwegung der Gartenanlage für die Allgemeinheit täglich*

*- in den Sommermonaten (Mai bis September) von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr*

*- in den Wintermonaten (Oktober bis April) von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr*

*dauerhaft sicher.“*

Das bedeutet, dass die öffentliche Begehbarkeit dauerhaft, zu bestimmten Öffnungszeiten, gewährleistet ist.

Dies wurde durch einen Notar notariell beurkundet und im Grundbuch eingetragen.

**2. „zu prüfen, ob im Herzogin Garten zeitgenössische Kunst/Plastik/Skulpturen/Objekte aufgestellt werden kann/können. Vorzugsweise ist zu prüfen, ob ein Kunstwerk von Frank Stella als Reminiszenz an die Planungen der Stella-Kunsthalle der 90er-Jahre im Herzogin Garten aufgestellt werden kann.**

**Mit dem Kunstfonds, der SKD und privaten Sammlern sind entsprechende Gespräche zu führen.“**

Die fertiggestellte Gartenanlage erscheint aufgrund ihres von einer starken übergeordneten Gestaltungsidee getragenen Charakters nicht als Standort für das Hinzufügen eines Kunstobjektes geeignet. Daneben sprechen auch die eigentumsrechtlichen Verhältnisse (Privatgrundstück) sowie die offenen Fragen der Finanzierung und des Unterhalts dagegen.

Das nachträgliche Aufstellen von zeitgenössischer Kunst entspricht nicht dem in der Richtlinie für Kunst im öffentlichen Raum der Landeshauptstadt Dresden formulierten Anspruch. Grundsätzlich ist das frühzeitige Einbeziehen der Künstlerinnen und Künstler bereits in der Planungsphase notwendig, damit ein Optimum für das Kunstwerk in der Auseinandersetzung mit dem Standort und seinen inhaltlichen und räumlichen Gegebenheiten gefunden werden kann. Die spätere Platzierung von Kunstwerken wird oft als Mittel zur nachträglichen Aufwertung des Stadtortes verstanden und kann nicht zufriedenstellen.

Der aufwändig gestaltete Garten ist in seiner Form mit unterschiedlichen Gestaltungselementen, die Bezug auf die Historie des Ortes nehmen, sehr stark ausgeprägt. Die Gestaltung orientiert sich an der Geschichte und interpretiert und transformiert die landschaftliche Gestaltungsidee des Hofgärtners C. A. Terscheck aus der Zeit um 1820 mit einer zeitgemäßen Formensprache in die heutige Zeit.

Geschwungen angelegte Wege führen durch die Rasen- und Pflanzflächen. Die Pflanzenwahl umfasst ein breites Spektrum an Laubbäumen, sommergrünen Blühsträuchern, immergrünen Laubgehölzen, Rosen und dekorativen Stauden. Diese Fülle an Pflanzen ist eine Hommage an die Vielzahl von Arten, die den Herzogin Garten in Laufe der Jahrhunderte prägten. Mehrere Sitzgelegenheiten und ein kleiner Spielplatz mit einem Spielhaus in Form einer Orange (ein Bezug zur Orangerie) laden zum Verweilen ein.

Ein Wasserband – ein Zitat des historischen Weißeritz-Mühlgrabens – gliedert den Garten und schafft einen fließenden Übergang zwischen öffentlichen und privaten Bereichen. Ein weiteres Gestaltungselement sind die historischen Zaunfelder, die restauriert und nahe der Orangerie wieder eingebaut wurden.

Der Herzogin Garten ist als Sachgesamtheit im Verzeichnis der Kulturdenkmale der Landeshauptstadt Dresden gelistet. Maßnahmen, die in das Erscheinungsbild bzw. die Substanz des Kulturdenkmals eingreifen, dürfen nur mit Zustimmung der Denkmalschutzbehörden realisiert werden.

Das Grundstück befindet sich, unabhängig von der öffentlichen Zugänglichkeit, im privaten Eigentum. Ob es im Interesse des Eigentümers liegt, die Aufstellung und damit verbunden die Finanzierung und dauerhafte Wartung und Pflege zu übernehmen, darf bezweifelt werden. Die Übernahme der Finanzierung und der damit in Zusammenhang stehenden weiteren Kosten durch die Stadt steht nicht in Aussicht.

Ob der Vorschlag, ein Kunstwerk von Frank Stella fast dreißig Jahre später als Reminiszenz an seinen Kunsthallen-Entwurf aufzustellen, umsetzbar ist und ob Interesse seitens des Künstlers besteht, kann nicht eingeschätzt werden. Stella (\*1936) ist ein international gefragter Künstler in den USA. Seit den neunziger Jahren befasst er sich mit großformatigen Skulpturen und der architektonischen Umsetzung seiner Werke. Bei einer raumgreifenden Skulptur von Frank Stella muss neben besonderen Standortansprüchen zudem von Kosten in Höhe eines sechsstelligen Betrages (Honorar, Transport, Auslandssteuer, Galerieprovision etc.) ausgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Stephan Kühn  
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,  
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

  
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister